

Vereinbarung über die Schaffung eines Naturwaldreservates

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Baden, vertreten durch den Stadtrat,

und dem

**Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des
Finanzdepartementes**

A. Gesetzliche Grundlagen

Die Schaffung des Naturwaldreservates erfolgt gestützt auf:

- Art. 20 Abs. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
- §§ 5 und 25 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997
- § 2 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 3. November 1998
- Naturschutzprogramm Wald 1996 – 2001

B. Ziel

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird eine Teilfläche der Waldungen der Ortsbürgergemeinde Baden im Gebiet Teufelskeller – Tobeln – Spitelau – Zürieich – Kreuzliberg als Naturwaldreservat ausgeschieden. Durch den Verzicht auf jegliche Art von forstlicher Nutzung wird der natürlichen Waldentwicklung freier Lauf gelassen. Damit werden sich im Laufe der Zeit alle Entwicklungsphasen des Naturwaldes mit ihren für die biologische Vielfalt wertvollen speziellen Lebensgemeinschaften einstellen.

C. Grundsätzliches

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird, bleibt die Entscheidungskompetenz in allen Belangen im Zusammenhang mit dem Naturwaldreservat bei der Ortsbürgergemeinde.

D. Verpflichtungen der Waldeigentümerin

1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, auf der im beiliegenden Plan bezeichneten Fläche (Teil der Parzelle Nr. 11, Gemeinde Baden) im Ausmass von insgesamt

70 Hektaren

künftig auf jegliche forstliche Nutzung und Pflege zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume sind im Wald zu belassen.

2.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zu gewährleisten.

3.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung der Abteilung Wald und beschränken sich auf die im Plan festgehaltenen Gebiete. Dies betrifft namentlich die bezeichneten Waldstrassen, Fusswege und den Vita-Parcours.

E. Verpflichtungen des Kantons

1.

Der Kanton anerkennt die kantonale Bedeutung dieses Naturwaldreservates. Er unterstützt die Waldeigentümerin bei der Detailplanung und Einrichtung des Naturwaldreservates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2.

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für den in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsverzicht eine Entschädigung. Diese wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf

[REDACTED]

festgelegt und umfasst den Kantons- sowie den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt in Tranchen nach Massgabe der budgetierten Mittel bis Ende 2001.

3.

Die Abgeltung für den Nutzungsverzicht ist in die Forstreserve einzulegen und darf nur im Rahmen der Bestimmungen über die Forstreserve verwendet werden.

F. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am **1. Juni 1999** in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren.

G. Weitere Bestimmungen

1.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Es ist die Absicht der Vertragspartner, das Schutzziel in erster Linie durch Orientierung und Aufklärung zu erreichen. Sind im Interesse des Reservatsziels dennoch Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten notwendig, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

2.

Die zuständigen kantonalen Organe sowie Forschungsinstitutionen können zum Zweck der Dokumentation und der Kontrolle der Waldentwicklung und der Biodiversität im Reservatsgebiet nach vorgängiger Absprache mit der Waldeigentümerin Inventare erstellen und Untersuchungen durchführen.

3.

Sämtliche Aktivitäten innerhalb des Reservats wie Führungen, Veranstaltungen, Forschungsprojekte, erfordern die Zustimmung beider Vertragspartner.

4.

Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass diese Vereinbarung als Personaldienstbarkeit (Bewirtschaftungsverbot zugunsten Staat Aargau für die Dauer von 50 Jahren) im Grundbuch eingetragen wird. Die Gebühren übernimmt der Kanton.

5.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das ausgeschiedene Naturwaldreservat öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.

Die Rückforderung der Abgeltungen im Falle einer Missachtung der Bestimmung nach Absatz D, Ziffer 1 dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

7.

Die Verpflichtung eines Sponsors für das Waldreservat durch die Waldeigentümerin ist grundsätzlich möglich. Die gegenüber dem Sponsor eingegangenen Verpflichtungen müssen mit den Reservatszielen vereinbar sein. Die Kommunikation nach aussen hat in gegenseitiger Absprache und unter Nennung aller Beteiligten zu erfolgen.

H. Beilagen

Folgende Beilage ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung:

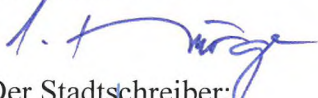
- Plan M 1:5000 vom 18. Januar 1999

Baden, den 1. MRZ. 1999

Ortsbürgergemeinde Baden

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtammann:



Der Stadtschreiber:



Aarau, den 05. Feb. 1998⁹

Finanzdepartement Aargau

Chef Abteilung Wald



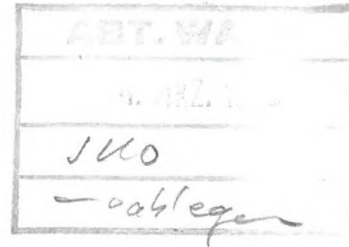
Dr. H. Kasper

Die Ortsbürgerversammlung vom 14. Dezember 1998 hat der Schaffung des Naturwaldreservates zugestimmt.

Kopie:

- Einwohnergemeinde 5400 Baden
- Stadtforstamt 5400 Baden
- Kreisforstamt 3, 5400 Baden

Protokoll des Stadtrates



452 Montag, 01. März 1999
00.08. Bauwesen / Planung
Naturwaldreservat Teufelskeller

SR

Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Kanton Aargau

H/mz

Mit Beschluss vom 14. Dezember 1998 hat die Ortsbürgergemeindeversammlung der Ausscheidung des Naturwaldreservates Teufelskeller zugestimmt. Inzwischen hat der Kanton die Vereinbarung zwischen Kanton Aargau und Ortsbürgergemeinde Baden definitiv ausgearbeitet. Der Inhalt der Vereinbarung entspricht demjenigen, den der Stadtrat am 26. Oktober 1998 zustimmend zur Kenntnis nahm.

Beschluss:

Die Vereinbarung zwischen Kanton Aargau und Ortsbürgergemeinde Baden betreffend Schaffung des Naturwaldreservates Teufelskeller wird genehmigt und unterzeichnet.

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtmann

Der Stadtschreiber

PA an Herrn Josef Bürge, Stadtmann/Präsident der ortsbürgerlichen Forstkommission
(mit Vertragskopie)

- Finanzdepartement des Kantons Aargau, Abteilung Wald, Bleichemattstrasse 1, 5000 Aarau (mit Originalvertrag)
- Ortsbürger- und Einwohnergemeinde Baden, Vertragssammlung (mit Originalvertrag)
- Kreisforstamt, Oberstadtstrasse 9, 5400 Baden (mit Vertragskopie)
- Ortsbürgerliche Finanzkommission (mit Vertragskopie)
- Stadtforstamt (mit Vertragskopie)

